

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

23. Jahrgang.

Berlin, den 15. Juni 1912.

Nummer 12.

Dieses Jahrgang schließt in der Regel am 1. und 2. Juni dieses Jahres. Erhalten werden die Nummern lediglich für denjenigen Monat vollständig abgedruckt. Mitteilungen über den deutschen Kolonialverkehr, insbesondere von der Kaiserlichen Marine, sind ausschließlich dem Reichs-Kolonialamt zu den Angelegenheiten mit dem Verhältnis der Kolonialländer zum Ausland und die Nachrichten über die Kolonialländer, welche unter anderem auch die Wirtschaftsbedingungen in den Kolonialländern betreffen, sind dem Reichs-Kolonialamt zu den Angelegenheiten mit dem Verhältnis der Kolonialländer zum Ausland zu übersenden. — Die Nummern sind in der Regel durch den Reichs-Kolonialamt zu den Angelegenheiten mit dem Verhältnis der Kolonialländer zum Ausland zu übersenden. — Die Nummern sind in der Regel durch den Reichs-Kolonialamt zu den Angelegenheiten mit dem Verhältnis der Kolonialländer zum Ausland zu übersenden.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verordnung, betr. die Verleihung des Eigentumsrechts am Pomonagebiet und die Erteilung einer Bergbauauflösberechtigungs in diesem Gebiete. Vom 12. Mai 1912 S. 523. — Verfügung des Reichs-Kolonialamts zur Ausführung der Verfügung, betr. die landwirtschaftliche Nutzung der im Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika am 27. März 1908. Vom 18. Mai 1912 S. 524. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Verfügung der Mitglieder des Gouvernementsrats von Deutsch-Südwestafrika für die Schutzgebiete 1912 und 1913. Vom 11. April 1912 S. 525. — Bekanntmachung des Gouvernementsrats von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Verfügung der Gouvernementsrats von Deutsch-Südwestafrika vom 15. März 1912. Vom 12. April 1912 S. 526. — Verfügung des Gouverneurs von Kamerun, betr. die Befreiung der Kolonialbürger. Vom 2. April 1912 S. 528. — Bekanntmachung S. 529.

Wissenschaftlicher Teil: Deutsch-Südwestafrika: Erklärung des Jahres in Deutsch-Südwestafrika S. 528. — Nachbericht der Verhältnisse in den Schutzgebieten Deutsch-Südwestafrika im Monat Februar 1912 S. 528.

Kamerun: Jahresberichterstattung der Kolonialverwaltung Kamerun für das Jahr 1911 S. 529. — Bericht über die Verwaltung der Kolonialverwaltung Kamerun für das Jahr 1911 S. 529.

Deutsch-Südwestafrika: Die Grundbesitzverhältnisse in den Schutzgebieten Deutsch-Südwestafrika im Monat Januar und Februar des Schutzjahres 1911/12 S. 541.

Deutsch-Südwestafrika: Die Grundbesitzverhältnisse in den Schutzgebieten Deutsch-Südwestafrika im Monat Januar und Februar des Schutzjahres 1911/12 S. 541.

Deutsch-Südwestafrika: Die Grundbesitzverhältnisse in den Schutzgebieten Deutsch-Südwestafrika im Monat Januar und Februar des Schutzjahres 1911/12 S. 541.

Deutsch-Südwestafrika: Die Grundbesitzverhältnisse in den Schutzgebieten Deutsch-Südwestafrika im Monat Januar und Februar des Schutzjahres 1911/12 S. 541.

Deutsch-Südwestafrika: Die Grundbesitzverhältnisse in den Schutzgebieten Deutsch-Südwestafrika im Monat Januar und Februar des Schutzjahres 1911/12 S. 541.

Deutsch-Südwestafrika: Die Grundbesitzverhältnisse in den Schutzgebieten Deutsch-Südwestafrika im Monat Januar und Februar des Schutzjahres 1911/12 S. 541.

Deutsch-Südwestafrika: Die Grundbesitzverhältnisse in den Schutzgebieten Deutsch-Südwestafrika im Monat Januar und Februar des Schutzjahres 1911/12 S. 541.

Deutsch-Südwestafrika: Die Grundbesitzverhältnisse in den Schutzgebieten Deutsch-Südwestafrika im Monat Januar und Februar des Schutzjahres 1911/12 S. 541.

Deutsch-Südwestafrika: Die Grundbesitzverhältnisse in den Schutzgebieten Deutsch-Südwestafrika im Monat Januar und Februar des Schutzjahres 1911/12 S. 541.

Deutsch-Südwestafrika: Die Grundbesitzverhältnisse in den Schutzgebieten Deutsch-Südwestafrika im Monat Januar und Februar des Schutzjahres 1911/12 S. 541.

Deutsch-Südwestafrika: Die Grundbesitzverhältnisse in den Schutzgebieten Deutsch-Südwestafrika im Monat Januar und Februar des Schutzjahres 1911/12 S. 541.

Deutsch-Südwestafrika: Die Grundbesitzverhältnisse in den Schutzgebieten Deutsch-Südwestafrika im Monat Januar und Februar des Schutzjahres 1911/12 S. 541.

Deutsch-Südwestafrika: Die Grundbesitzverhältnisse in den Schutzgebieten Deutsch-Südwestafrika im Monat Januar und Februar des Schutzjahres 1911/12 S. 541.

Deutsch-Südwestafrika: Die Grundbesitzverhältnisse in den Schutzgebieten Deutsch-Südwestafrika im Monat Januar und Februar des Schutzjahres 1911/12 S. 541.

Deutsch-Südwestafrika: Die Grundbesitzverhältnisse in den Schutzgebieten Deutsch-Südwestafrika im Monat Januar und Februar des Schutzjahres 1911/12 S. 541.

Deutsch-Südwestafrika: Die Grundbesitzverhältnisse in den Schutzgebieten Deutsch-Südwestafrika im Monat Januar und Februar des Schutzjahres 1911/12 S. 541.

Deutsch-Südwestafrika: Die Grundbesitzverhältnisse in den Schutzgebieten Deutsch-Südwestafrika im Monat Januar und Februar des Schutzjahres 1911/12 S. 541.

Deutsch-Südwestafrika: Die Grundbesitzverhältnisse in den Schutzgebieten Deutsch-Südwestafrika im Monat Januar und Februar des Schutzjahres 1911/12 S. 541.

Deutsch-Südwestafrika: Die Grundbesitzverhältnisse in den Schutzgebieten Deutsch-Südwestafrika im Monat Januar und Februar des Schutzjahres 1911/12 S. 541.

Deutsch-Südwestafrika: Die Grundbesitzverhältnisse in den Schutzgebieten Deutsch-Südwestafrika im Monat Januar und Februar des Schutzjahres 1911/12 S. 541.

Deutsch-Südwestafrika: Die Grundbesitzverhältnisse in den Schutzgebieten Deutsch-Südwestafrika im Monat Januar und Februar des Schutzjahres 1911/12 S. 541.

Deutsch-Südwestafrika: Die Grundbesitzverhältnisse in den Schutzgebieten Deutsch-Südwestafrika im Monat Januar und Februar des Schutzjahres 1911/12 S. 541.



Amtlicher Teil



Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung, betr. die Verleihung des Eigentumsrechts am Pomonagebiet und die Erteilung einer Bergbauauflösberechtigungs in diesem Gebiete.

Vom 12. Mai 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen auf Grund der §§ 1, 3 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 212) und der §§ 19, 21 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 7. April 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 213), was folgt:

Der Herrmann David de Pag & Co. in Kribben, deren einziger Inhaber der Kaufmann David de Pag ist, wird hierdurch das Eigentumsrecht am Pomonagebiet und unter ihm in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Bedingungen eine oberirdische und unterirdische Erwerb-